

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO) :

1. Dachform: Flachdach
2. Dachaufkantung: Attikas sowie Betonblumentröge sind im Rahmen ausgewogener architektonischer Gestaltung und nachbarlicher Abgrenzung zulässig.
3. Dachaufbauten: Nicht zulässig
4. Kniestock: Nicht zulässig
5. Fassaden: Helle Farbgebung, der Umgebung angepasst, Pastellfarben sind zu vermeiden.
6. Garagen: Flachdach
7. Antennen: ~~Je zwei Terrassenhäuser dürfen nur eine Sammel Antenne erhalten.~~ **FÜR DIE NOCH NICHT BESTEHENDEN GEBÄUDE IST EINE GEMEINSCHAFTS-ANTENNE ZU ERRICHTEN (§ 111 ABS. 1 NR. 3 LBO).** Einzelantennen sind unzulässig.
8. Geländegestaltung: Das natürliche Gelände ist weitgehend zu erhalten.
9. Sichtschutzwände und Pergolas: Sie dürfen höchstens 2,30 m hoch sein und müssen mit dem Gebäude abgestimmt sein. Ihr Abstand muß mindestens 2 m von öffentlichen Verkehrsflächen betragen.
10. Außenanlagen: Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten. Höhe der Einfriedigungen bis 80 cm. Hecken und Einfriedigungen müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 50 cm Abstand haben. Bei schwierigen Geländebedingungen sind Stützmauern als Ausnahme zulässig. Entlang des Unteren Schützenrains auf der Nordseite der Strasse ist das Anbringen von Einfriedigungen, Pfosten oder Absperrketten unzulässig.

Zu jedem Baugesuch ist für das Grundstück und das Gebäude ein Begrünungsplan vom Bauträger vorzulegen, nach dem anzupflanzen ist. Diese Begrünung ist vom Grundstückseigentümer zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.
11. Niederspannungsleitungen: Sie sind zu verkabeln.
12. Löschwasserversorgung:
Sie erfolgt über Hydranten.

VON
WEIT
HIER
IST.